



NIBO STONE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Natursteinhandel und Steinmetzerei van Nieuwenborg B.V. in Venlo

Artikel 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Richtpreise, Angebote und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Kunde.
2. Artikel 1. Gilt auch für vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte.
3. Bedingungen des Auftraggebers gelten grundsätzlich nicht.
4. Änderungen in der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen und/oder der des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen schriftlich besprochen und vereinbart werden.
5. Nachdem der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Vertrag auf Grundlage von diese Bedingungen oder wenn ihm diese sonst bekannt oder zumutbar sind bekannt werden, werden diese Bedingungen dadurch für jeden weiteren Vertrag mit dem Auftragnehmer anwendbar.

Artikel 2 | DEFINITIONEN

1. **Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie einen Beruf ausübt oder nicht, das mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abschließen will oder abgeschlossen hat.
2. **Parteien:** Auftraggeber und Auftragnehmer.
3. **Angebot:** Schriftliche Angebote des Auftragnehmers aufgrund eindeutiger Angaben im Angebot preisbestimmende Faktoren.
4. **Zielpreis:** Unverbindliches Angebot auf Basis einer globalen Annahme preisbestimmender Faktoren.
5. **Vereinbarung:** Die schriftliche Aufzeichnung des Auftrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf deren Grundlage der Auftragnehmer nach besten Kräften verpflichtet ist, Arbeiten auszuführen, wie zum Beispiel: Die Parteien haben sich geeinigt.
6. **Schriftlich:** Dies umfasst auch alle anderen amtlich anerkannten (digitalen) Informationsträger.
7. **Naturstein:** Gestein, das ohne menschliches Zutun natürlich entstanden ist.
8. **Kunststein:** Gestein, das durch menschliche Eingriffe entstanden ist, wie z.B. Keramik, Betonstein oder Feinsteinzeug.
10. **Leistungen:** Die vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringenden Arbeiten wie: Aufnahme, Beratung, Platzierung, Schutz, Wartung und Reparatur usw.

Artikel 3 | ZITATE

1. Jedes Angebot ist ein unverbindliches Angebot und nur eine Aufforderung zur Bestellung durch den Kunden ist. Angebote des Auftragnehmers sind 30 Tage gültig, sofern im Angebot nicht anders angegeben wird.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten alle Preise ab Werk bzw. ab Lager und sind zuzüglich Umsatzsteuer, Kosten für Verpackung, Montage, Installation und Versand sowie sonstiger Abgaben, die von der Regierung erhoben werden.
3. Alle im Angebot verarbeiteten Daten dürfen nur im Rahmen der Auftragsabwicklung verwendet werden.
4. Angebote enthalten die vereinbarten Grundsätze, Material- und Kostenangaben und zusätzliche Daten, anhand derer die Durchführung und Abwicklung des Auftrages nachweislich vereinbarungsgemäß durchgeführt werden kann.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

5. Das Angebot gibt an, welche Teile zu einem festen Betrag ausgeführt werden und welche Teile nach den im Angebot genannten Berechnungsmethoden ermittelt werden und Abrechnungsbeträge. Aus dem Angebot geht auch klar hervor, ob es Zielpreise gibt.
6. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Auftragnehmer nicht auf gesamtheitliche Erfüllung. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.
7. Die in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben von der Regierung. Im Angebot ist auch klar angegeben, welcher Prozentsatz der Mehrwertsteuer pro Teil berechnet wird und ob für die Mehrwertsteuer das Reverse-Charge-Verfahren gilt.
8. Die Preise bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Materialpreisen, Rohstoffe, Ein- und Ausfuhrzölle, Wechselkurse, Versicherungsprämien, Indizes, Steinbruchpreise, Wechselkurse, Fracht, Löhne und Sozialabgaben sowie Mehrwertsteuersätze.
9. Preisänderungen können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften weitergegeben werden. Wenn die Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt, kann der Auftraggeber sich auf Titel 5, Abschnitt 3 des Buches 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann und die Vereinbarung, mittels einer schriftlichen Erklärung, kündigen. Es sei denn, der Auftragnehmer ist weiterhin bereit, den Vertrag aufgrund der ursprünglich vereinbart zu erfüllen. Wenn die Preiserhöhung von einer Behörde herrührt oder eine Verpflichtung des Auftragnehmers nach dem Gesetz oder wenn vom Auftraggeber vorgeschrieben dass die Lieferung mehr als drei Monate nach dem Kauf erfolgt.
10. Wenn nach Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss der Tariflohn von Mitarbeiter im Natursteinunternehmen die im In- oder Ausland angestellt sind, ist der Auftragnehmer bevollmächtigt die daraus resultierenden höheren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen, der zur Zahlung verpflichtet.
11. Die im Angebot genannten vorläufigen Beträge verstehen sich exklusive Provisionen/Gemeinkosten.
12. Kosten für Aktivitäten, die nicht im Preis gemäß obiger Liste enthalten waren, dem Auftragnehmer das Recht zur Aufrechnung zu geben, nachdem er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
13. Der Auftragnehmer kann nicht an seine Angebote oder Angebote gehalten werden, wenn der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen kann, dass die Zitate oder Angebote oder ein Teil davon eine offensichtliche Fehler enthält.

Artikel 4 | DURCHFÜHRUNG DER VEREINBARUNG

1. Der Vertrag, einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen, kommt zustande durch Annahme des Angebots durch den Kunden und schriftlich mitgeteilt Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Weicht die erteilte/unterschriebene Auftragsbestätigung des Auftraggebers von der angegeben, ist der Auftragnehmer nicht automatisch daran gebunden. Diese einseitig bestimmte Vereinbarung wird dann nicht akzeptiert, es sei denn, der Auftragnehmer gibt etwas anderes an.
3. Die Angaben in unseren Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigen allgemeinen Unterlagen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt, aber die darin enthaltenen Informationen sind indikativ, so dass der Auftraggeber hieraus keine Rechte herleiten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
4. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag nach Zeichnungen, Plänen, Formen, Anleitungen, Maße, Gewichte usw. ausführt, ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich.
5. Kommt ein Angebot nicht zu einer Vereinbarung, sind alle Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber die in diesem Zusammenhang übergebene Unterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen etc. wieder zurück zu geben.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

Artikel 5 | PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die sorgfältige Ausführung des Vertrages, dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
2. Wenn dem Auftragnehmer die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und der Ausführungsplan nicht eingehalten wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag auszusetzen, die Arbeiten zu anderen Zeiten auszuführen und/oder entstehende Mehrkosten entsprechend den vereinbarten Sätzen an den Auftraggeber zu berechnen.
3. Der Kunde hat die Aufbewahrung, Verwendung und Wartungsanweisungen, andernfalls erlischt die Garantie des Auftragnehmers und Der Auftragnehmer hat das Recht, die weitere Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder dauerhaft zu stoppen.
4. Der Kunde ist verantwortlich für alle Vorbereitungen, Richtlinien und Einrichtungen im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm gemäß den vereinbarten Bedingungen zugestellt werden. Verweigert der Kunde die Annahme oder handelt er fahrlässig mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, ist der Auftragnehmer berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.

Artikel 6 | QUALITÄT

Naturstein ist ein Naturprodukt, bei dem die zu liefernden Artikel (Fliesen etc.) in Dicke und Farbe geringfügig abweichen können. Bei Angeboten und/oder Lieferung nach Muster und/oder Modell gelten diese nur als Maße bis Ermittlung der durchschnittlichen Qualität und Ausführung der zu liefernden Ware. Wenn ein Boden in einem Ausstellungsraum von Nibo Stone ausgewählt wurde, empfiehlt es sich immer, das in Venlo . vorrätige Gut zu besichtigen und zu testen obwohl die Ausstellungsräume mit Sorgfalt zusammengestellt wurden. Muster oder (Ausstellungs-)Modelle aus Naturstein sind als Typen zu betrachten. Farbe und bauliche Unterschiede sind zulässig. Leim-, Heft- und Stopfarbeiten etc., die fachmännisch auf die gelieferte Ware aufgebracht werden, gelten nicht als mangelhafte Lieferung, wenn die Beschaffenheit und/oder Beschaffenheit des Materials dies nach unserem Ermessen erfordert.

Artikel 7 | ABMESSUNGEN UND GRÖSSEN

1. Bei Naturstein muss der Auftraggeber die insgesamt auftretenden Dickenunterschiede berücksichtigen. Gesteinsarten wie Kalkstein, Schiefer, Granit, Quarzit, Sandstein und alle anderen unbenannten Arten die der Natur entnommen sind. Auch wenn es sich um ein Verbundprodukt handelt, einschließlich Keramik – Naturstein/Wabe – Naturstein – jedes andere Material in Kombination mit Naturstein
2. Bei der Berechnung von Oberflächen- und Volumenmessungen zählen Zentimeterteile als ganze Zentimeter und bei Dezimalstellen wird ab der Zahl 5 aufwärts gerundet.
3. Dickenunterschiede bei Naturstein können jederzeit ausgeglichen werden, da Leim und/oder Zement/Sand Boden genügend Platz haben, um den Unterboden auszugleichen. Dickenunterschiede von 4 bis 6 mm mehr oder weniger als die angegebene Dickengröße ist keine Ausnahme und der Käufer akzeptiert.
4. Bei Nicht-Naturstein gilt eine Maßtoleranz in Länge und Breite von maximal 2 mm nach oben und unten als zulässig. Naturstein: bei einer Dicke des verwendeten Materials bis einschließlich 5 cm gibt es eine Abweichung von maximal 3 mm nach oben und 3 mm nach unten zulässig; mit einer Dicke von 6 bis 10 cm ist die zulässige Abweichung beträgt 4 mm und bei einer Dicke von mehr als 10 cm beträgt die zulässige Abweichung 5 mm.
5. Für jeden Bodentyp ist ein Produktdatenblatt erhältlich. Dazu gehören die spezifischen Funktionen. Ein Produktdatenblatt wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf erstes Anfordern zur Verfügung gestellt .

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

Artikel 8 | DURCHFÜHRUNG DER VEREINBARUNG

1. Der Auftragnehmer beginnt mit der Ausführung der Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan, nachdem Rücksprache mit dem Auftraggeber und Erhalt einer schriftlichen (Bestätigung) Bestellung und alle anderen auftragsrelevante Angaben sowie eine etwa vereinbarte Anzahlung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Vermessen oder Prüfen durch den Auftragnehmer mitzuhelfen, indem er um Spurweiten und Rasterlinien detailliert zu spezifizieren und alle Daten zu liefern, die dem Auftragnehmer ermöglichen die Abmessungen der zu liefernden Arbeit genau zu bestimmen.
3. Der Kunde haftet für alle Kosten, die durch die falsche Angabe der Informationen im vorherigen Absatz entstehen. Genannten Spurweiten, Rasterlinien und sonstigen Angaben sowie für die Kosten aus schlechte Baukoordination und/oder unzureichende Verfügbarkeit vereinbarter Einrichtungen bei Kunden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Lieferungen und die auszuführenden Arbeiten zu erbringen vereinbarungsgemäß unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften und mit gutem und Sorgfältige Verarbeitung und Verwendung von soliden Materialien, die nach Standards auszuführen sind und Standards auf dem neuesten Stand der Technik.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor und während der Tätigkeiten Ungenauigkeiten in Arbeitsmethoden und Konstruktionen, erkennbare Mängel im Untergrund oder umgebende Konstruktionen und Details, die zur Verfügung gestellten Materialien und andere Angelegenheiten oder mögliche Faktoren, die seiner Arbeit schaden (können) aufzuzeigen. Dies geschieht vorzugsweise schriftlich.
6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Arbeiten auszusetzen oder zu verweigern, solange Schadensfaktoren nicht beseitigt wurden . Die weitere Ausführung ist dann nur auf Grundlage, einer vom Kunden unterschriebene, Vertragserklärung unter Ausschluss aller Rechte und Garantien des Auftragnehmers.
7. Der Auftragnehmer hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
8. Die Kosten für Arbeiten, die nicht in der Bestellung angegeben oder beschrieben sind, sowie die Kosten für Schleifen oder Passen des Werks sind nur dann im Preis inbegriffen, wenn dies ausdrücklich bei der Auftrag vereinbart wurde.
9. Etwaige Verpackung sind bestandteile der Lieferung und werden nicht vom Auftragnehmer zurückgenommen, sofern dieses nicht anders vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Verpackungskosten in Rechnung zu stellen.
10. Bereiche, in denen Materialien eingesetzt werden sollen, müssen sauber, frei von Verunreinigungen und vollständig geräumt, wind- und wasserdicht und frostfrei sein. Außerdem müssen die Räume gut beleuchtet und leicht zugänglich sein.
11. Bei Lieferung „in Arbeit“ ist der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, „Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer Gerüste und Gerüste bereitstellen und verwenden Hebezeuge, Betonmischer(n), Bottiche und Mauerwerksmaterial, Wasser, Energie und Mörtel ggf. Mit zugehöriges Bedienpersonal, ohne dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder Dritten eine Entschädigung fällig wird.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet für den Schutz und die Gefahrenabwehr zu sorgen welche Schäden an den Natursteinarbeiten wie z.B. Witterungseinflüsse, Frost, Regen, Sonne, usw hervorrufen könnte und trägt hierfür die Kosten.
13. Ist der Auftraggeber ein Bauunternehmen, ist er für die Ausführung der Arbeiten sowie für die vorhandenen Werkzeuge, Maschinen und Materialien des Auftragnehmers für alle möglichen Sachschäden und/oder Schäden haftbar.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

Artikel 9 | LIEFERUNG & LIEFERZEIT

1. Die Parteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen die Lieferung erfolgt, zum Beispiel „off“Arbeitsplatz“, „frei mit Verkehrsmitteln“, „freie Arbeit“ oder „zur Arbeit zugeteilt“.
2. Bei Lieferung „ab Werk“ gilt die Lieferung als erfolgt vor Verladung auf das Transportmittel.
3. Bei Lieferung „frei Transportmittel“ gilt die Lieferung in dem Moment als erfolgt, in dem die Ware auf das Transportmittel geladen wurde.
4. Bei Lieferung „frei Werk“ gilt die Lieferung mit Eingang vor dem Entladung am vereinbarten Bestimmungsort, wenn dies mit den verwendeten Transportmitteln zumutbar und/oder zugänglich ist. Ist der Bestimmungsort nicht zumutbar/zugänglich, kann der Auftragnehmer die Lieferung mit schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber erfüllen.
5. Bei Lieferung „in Arbeit“ gilt die Lieferung als erfolgt, wenn die Arbeit abgeschlossen ist; Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.
6. Wird die Ware vom Auftragnehmer per Post versandt, gilt die Ware als an den Auftraggeber geliefert zum Zeitpunkt des Eingangs der Ware beim Postinstitut.
7. In manchen Fällen kann die Ware auch vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geliefert werden. In diesem Fall trägt er Auftraggeber die Kosten und das Risiko des Transportes und teilt schriftlich den Empfangsort mit.
8. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Werk/Lager und die Ware gilt als geliefert vor Verladung auf das Transportmittel.
9. Sofern die Lieferung nicht „ab Werk“ erfolgt, bestimmt der Auftragnehmer die Transport- und Verpackungsart, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer diesbezüglich besondere Wünsche mitgeteilt. Alle mit diesen Wünschen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
10. Angaben zu Lieferfristen und -fristen sind nur annähernd maßgebend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich akzeptiert worden. Der Auftragnehmer ist berechtigt Lieferungen auch in Teilen durchzuführen.
11. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, gilt die Ware als an den Auftraggeber geliefert in dem Moment, in dem das Transportmittel am Zielort ankommt und die Ware entladen wurde. Bei frachtfreier Lieferung werden Versandart und -mittel vom Auftragnehmer bestimmt und der Auftraggeber muss sicherzustellen das der angegebene Lieferort leicht zugänglich und befahrbar ist.
12. Die Gefahr geht mit der Lieferung vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, außer in Fällen wie zin Artikel 5 und Artikel 6 angegeben.
13. Beanstandete Ware muss am Be- oder Entladeort unberührt und unbearbeitet bleiben bis dem Auftragnehmer Gelegenheit zur tatsächlichen Untersuchung der Beanstandungen gegeben wurde.
14. Bei Farblieferung hat die Prüfung durch den Auftraggeber am Lieferort zu erfolgen.
15. Der Auftragnehmer ist zur Zurückhaltung der Ware berechtigt und die Lieferung gilt als eingetreten, wenn bei der Lieferung am Bestimmungsort weder der Kunde noch eine Person benannter Vertreter, anwesend ist, um die Ware entgegenzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer entstehende Mehrkosten im Zusammenhang mit der Lagerung und andere Kosten die entstehen zu erstatten.
16. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware durch Teillieferungen zu liefern, die gesondert anteilig in Rechnung gestellt werden können.
17. Nach schriftlicher Inverzugsetzung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware für und im Namen des Kunden auf dessen Kosten zu verkaufen, unter der Verpflichtung, den Erlös an den Kunden nach Abzug aller Forderungen gegen den Kunden auszuzahlen, unbeschadet von unser Recht auf Entschädigung.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

18. Jede vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem die vollständigen Angaben für die Ausführung der Arbeiten, im Besitz des Auftragnehmers sind.
19. Hat der Auftragnehmer selbst Maße im Werk zu ermitteln oder Daten im Werk zu prüfen, die Lieferzeit beginnt in dem Moment, in dem die Messung oder Prüfung zumutbar abgeschlossen ist. Die im Werk festgelegten Maße bzw. Kontrollmaße werden vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und vom Auftraggeber bestätigt.
20. Die angegebenen Lieferzeiten sind keine Endfristen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei verspäteter Lieferung ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich in Verzug zu setzen, wobei dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wird.
21. Bei Überschreitung der Lieferzeit, außer im Falle höherer Gewalt, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Auftragnehmer die verspätete Lieferung nach dem Gesetz zu vertreten hat und auch die entsprechende Fristsetzung bei Verzug überschritten ist.
22. Eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber erst nach vorheriger schriftlicher und eingeschriebener Mitteilung des Verzuges an den Auftragnehmer zur Auflösung des Vertrages, wobei dem Auftragnehmer eine angemessene Frist gesetzt wird um die Lieferverpflichtung noch erfüllen zu können.
23. Soweit der Auftragnehmer im Hinblick auf den Transport haftet, beschränkt sich diese nicht auf die von Transportversicherern allgemein geleistete Entschädigung.
24. Nibo Stone liefert nur Materialien. Die von Nibo Stone empfohlenen Dritten, darunter Fliesenleger, Fußbodenheizungsspezialisten, Wartungsfirmen usw. arbeiten direkt mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr zusammen.

Artikel 10 | VERTRAGSLAUFZEIT, LIEFERZEIT UND ÄNDERUNG

1. Beginn und Dauer der Tätigkeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien festgelegt.
2. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Zeitplan des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn die Parteien beschließen, den Ansatz, die Arbeitsweise oder den Umfang der Aufgabe und die daraus resultierenden Aktivitäten zu ändern.
3. Mehr- oder Minderarbeiten sind aufschlagsfähig bzw. abzugsfähig und müssen grundsätzlich vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.
4. Bei einer Änderung des Vertrages einschließlich einer Ergänzung ist der Auftragnehmer zur Ausführung erst nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Ohne in Verzug zu geraten, kann der Auftragnehmer einen Antrag auf Änderung des Vertrages verweigern, wenn der Auftragnehmer (wahrscheinlich) einen Schaden erleidet oder eine qualitativ hochwertige und rechtzeitige die Umsetzung nicht garantiert kann.
5. Bei Minderarbeit hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Provision von 10 % des Betrages der weniger zu leistende Arbeit und der Rest wird bei der Endabrechnung der Arbeit auf einmal abgerechnet.
6. Die Inbetriebnahme ohne Lieferung oder Zustimmung des Auftragnehmers beinhaltet die Lieferung der Aktivitäten.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

Artikel 11 | MEHR UND WENIGER ARBEIT

1. Zusätzliche Arbeit ist unter anderem verbunden, wenn:

- a. Der Kunde Ergänzungen und/oder Änderungen der vereinbarten Aktivitäten wünscht, die zu einer Erhöhung oder Ausweitung der Aktivitäten führen;
- b. Der Auftragnehmer Ergänzungen und/oder Änderungen der vereinbarten Tätigkeiten wünscht, weil dies nach unserer begründeten Meinung notwendig ist:
 - i. für die ordnungsgemäße und professionelle Durchführung dieser Tätigkeiten;
 - ii. aufgrund neuer oder geänderter (staatlicher) Vorschriften.

2. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass Mehr- oder Minderarbeiten anfallen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber schnellstmöglich zu informieren. Ebenfalls informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Folgen für den Preis, zu dem und die Frist, innerhalb derer der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllen kann. Der Auftraggeber erklärt sich mit Mehr-/Minderarbeit und deren Folgen einverstanden, wenn er diesen nicht innerhalb von 2 Tage beim Auftragnehmer widerspricht.

3. Ein mündlich abgeschlossener Vertrag über die Erbringung von Zusatzarbeiten wird innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

Artikel 12 | BESCHWERDEN

1. Reklamationen bezüglich sichtbarer Abweichungen und/oder Mängel der gelieferten Ware müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Eingang beim oder im Namen des Auftraggebers schriftlich vorgelegt werden. Die Meldung muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Auftragnehmer angemessen reagieren kann. Der Kunde muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, einer Beschwerde nachzugehen oder diese untersuchen zu lassen.

2. Beanstandungen von Abweichungen und/oder Mängeln der gelieferten Ware, die erst später, aber spätestens innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Lieferung, innerhalb von 2 x 24 Stunden, nachdem die Abweichung und/oder der Mangel für den Auftraggeber vernünftigerweise hätte erkennbar werden können, schriftlich an Auftragnehmer, bei Androhung des Verfalls des Beschwerderechts.

3. Das Reklamationsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn und sobald die gelieferte Ware ganz oder teilweise eingearbeitet ist.

4. Das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlustes der vertragsgegenständlichen Ware trägt der Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem diese rechtlich und/oder tatsächlich an den Kunden übergeben wurden, mit denen es unter der Kontrolle des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu benennenden Dritten steht.

5. Bei begründeter Reklamation hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl das Recht zu reparieren oder zu ersetzen oder den für diese Waren geschuldeten Rechnungsbetrag gutzuschreiben oder zu erstatten.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund einer Reklamation zu ändern oder aufzulösen

Artikel 13 | AUSSETZUNG, KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen in schriftlicher Form und mit Begründung an den Auftraggeber, wenn:

- a. der Auftraggeber die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt;
- b. aufgrund von Verzögerung durch den Auftraggebers und der Auftragnehmer nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllt kann.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

c. der Kunde wurde aufgefordert Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erbringen und diese Sicherheiten sind nicht vorhanden oder unzureichend.

2. Die nicht oder nicht unverzügliche Ausführung der geänderten Vereinbarung stellt keinen Verzug von Auftragnehmer da und ist kein Grund für den Auftraggeber, den Vertrag zu kündigen.
3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder sonst Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Vereinbarung unverändert aufrechterhalten wird und dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist.
4. Bei Auflösung des Vertrages entfallen die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sofort. Stellt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen ein, behält er seine Ansprüche aus Gesetz und Vertrag.
5. Im Falle einer Aussetzung oder Auflösung durch den Auftragnehmer ist er in keiner Weise zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. Schäden und Kosten entstehen dadurch in keiner Weise, wenn der Auftraggeber nicht inhaltlich auf die ihm vorgelegten Argumente reagiert.
6. Ist die Auflösung dem Auftraggeber zuzurechnen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Schäden, einschließlich Kosten, die direkt und indirekt dadurch verursacht werden.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach und erfüllt diese nicht ist die Auflösung gerechtfertigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und mit sofortiger Wirkung, ohne dass ihrerseits eine Entschädigungspflicht besteht oder Schadensersatz, während der Auftraggeber wegen Vertragsverletzung Anspruch auf Schadensersatz hat oder Ausgleich erforderlich ist.
8. Bei Liquidation, (Antrag auf) Zahlungseinstellung oder Konkurs, Pfändung – wenn und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten – auf Kosten des Auftraggebers, ab Umschuldung oder andere Umstände, aufgrund derer der Kunde keine Freiheit mehr über sein Vermögen hat und verfügen kann, steht es dem Auftragnehmer frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Bestellung oder den Vertrag zu stornieren, ohne dass er zur Zahlung jeglicher Schadensersatz verpflichtet ist. Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen in diesem Fall sofort fällig und zahlbar.
9. Wenn der Kunde eine erteilte Bestellung ganz oder teilweise storniert, werden die bestellten Produkte oder vorbereiteter Ware, zuzüglich etwaiger Bereitstellungs-, Entfernungs- und Lieferkosten hiervon und der für die Ausführung des Vertrags reservierte Arbeitszeit, die vollem Umfang dem Kunden in Rechnung.

Artikel 14 | HÖHERE GEWALT

1. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn er aufgrund eines nicht verschuldeten Umstands wie höherer Gewalt daran gehindert ist und weder nach dem Gesetz noch eine allgemein anerkannte Meinung ihn dafür verantwortlich macht.
2. Als höhere Gewalt wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsprechung folgendes verstanden. Alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhergesehen, auf die Der Auftragnehmer keinen Einfluss ausüben kann, wodurch der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Streiks im Unternehmen des Auftragnehmers oder darunter stehenden Dritten.
3. Während der Dauer der höheren Gewalt kann der Auftragnehmer die Vereinbarung aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der anderen Partei Schaden zuzufügen.
4. Soweit der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und der erfüllte oder zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, zu erfüllen und diese gesondert in Rechnung zustellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung wie bei einer gesonderten Vereinbarung zu bezahlen.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

5. Ist die höhere Gewalt vorübergehender Natur, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistung auszusetzen, bis die Situation der höheren Gewalt beseitigt ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, es sei denn, die besondere Natur oder Bedeutung des Mangels rechtfertigt eine Kündigung. Ist dies der Fall, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich in Verzug zu setzen und diesem eine angemessene Frist zur weiteren Vertragserfüllung zu gewähren.

Artikel 15 | ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände vom Auftraggeber zurückzubehalten.

2. Die Gefahr der unter dieses Zurückbehaltungsrecht fallenden Ware verbleibt beim Auftraggeber.

Artikel 16 | ZAHLUNGS- UND ABHOLKOSTEN

1. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung. Die Zahlungsfrist einer Rechnung beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Abschlagsrechnung in der auf der Rechnung angegebenen Währung, sofern nicht anders vereinbart.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung der Vorbereitungskosten eine Anzahlung von maximal 25 % zu verlangen.

3. Bezahlte der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht, kommt der Kunde von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Auftraggeber schuldet dann die gesetzlichen Zinsen und Inkassokosten. Die Zinsen auf den fälligen und zu zahlenden Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten geschuldeten Betrags berechnet.

4. Kommt der Kunde mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, so sind alle zumutbaren Kosten für die außergerichtliche Durchsetzung der Zahlung zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten werden auf der Grundlage des Erlasses über die außergerichtlichen Inkassokosten berechnet.

5. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Rechnungsstellung nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, bis der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Zahlungen des Auftraggebers im ersten in Abzug der Kosten, dann in Abzug der fälligen Zinsen und schließlich in Reduzierung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen zu bringen.

7. Der Auftragnehmer kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Kunde eine andere Reihenfolge für die Zuordnung der Zahlung macht.

8. Der Auftraggeber ist niemals berechtigt, den von ihm dem Auftragnehmer geschuldeten Betrag aufzurechnen.

9. Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

10. Unter gebührender Beachtung und vollständiger Anwendung aller in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels sowie alles, was in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher bestimmt ist, kann beim Auftragnehmer bezogen werden Naturstein-/Marmorböden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von maximal 60 Tagen nach Geschäftsschluss liegen die Vereinbarung mit dem Kunden, tatsächlich geliefert oder an den Kunden geliefert werden kann, durch der Auftragnehmer wird maximal 18 Monate unentgeltlich gespeichert. Dann empfangen Auftraggeber eine Rechnung zu Beginn der Einlagerung über mindestens 90 % des Gesamtrechnungsbetrages, die der Rechnungsbetrag muss spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum beim Auftragnehmer eingegangen sein.

11. Ist der Kunde mit dem Inhalt der Rechnung nicht einverstanden, muss er dies innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist, gilt die Rechnung vom Auftraggeber als anerkannt. Skonto oder Schuldenaufrechnung ist ausgeschlossen.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

12. Ohne weitere Inverzugsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, alle offenen Forderungen sofort zu begleichen den Vertrag fällig werden zu lassen und/oder den Vertrag für aufgelöst zu erklären, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz, wenn der Kunde:

- a. für insolvent erklärt wird oder Zahlungseinstellung beantragt oder ein Teil oder sein gesamtes Vermögen beschlagnahmt wird;
- b. stirbt;
- c. beendet sein Geschäft oder überträgt es ganz oder teilweise oder überträgt es in eine Gründung oder bereits bestehendes Unternehmen oder Änderung der Ziele seiner Gesellschaft;
- d. einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt.

13. Bei nicht (rechtzeitiger) Zahlung hat der Auftragnehmer das Recht, die Leistung beim Kunden auszusetzen, bis der Kunde seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, oder die Ware durch schriftliche Erklärung zurückzufordern, wodurch der Verkauf aufgelöst wird.

Artikel 17 | EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren bleiben Eigentum von Auftragnehmer, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus dem Vertrag/Vereinbarung(en) ordnungsgemäß erfüllt wurde. Bei Nichteinhaltung der Pflichten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, die sofortige Rückgabe dieser Ware zu verlangen.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Voraus eine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung und/oder vom Auftragnehmer zu benennende Dritte, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Auftragnehmers befindet und dieses dort herausgegeben wird.
3. Vom Auftragnehmer gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 fallen dürfen nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Der Kunde ist nicht autorisiert die Vorbehaltsware zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu versichern und sich gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl und die Police dieser versichert zu halten die Versicherung dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Zahlung aus dem Versicherung hat der Auftragnehmer Anspruch auf diese.
5. Hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber einen oder mehrere Ansprüche, die nicht aus zu liefernde Waren oder zu erbringende Arbeiten zugunsten des Auftraggebers, oder aus nicht mehr vorhandenen zuvor gelieferten Waren sowie im Hinblick auf eine Reklamation aufgrund von Mängeln bei der Erfüllung solcher Vereinbarungen, dann eine Zahlung, die von Kunden empfangen, dienen zunächst zur Begleichung dieser Forderungen.

Artikel 18 | STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN

1. Vereinbarungen über die Lieferung von Waren auf Wunsch des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder an anderer Stelle für/durch den Auftragnehmer bestellte, hergestellte und/oder verarbeitete Produkte/Artikel, kann nicht storniert werden.
2. Wenn der Auftraggeber einen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag widerrufen möchte und der betrifft nur Produkte/Artikel, die zum Standardsortiment auf Lager gehören, welches Sortiment nicht und/oder nicht vom Auftragnehmer selbst und/oder im Auftrag Dritter hergestellt wurde, ist, wenn und soweit der Auftragnehmer der Aufhebung ausdrücklich schriftlich zustimmt, Stornierungskosten, die der Auftraggeber direkt dem Auftragnehmer schuldet, mindestens jedoch diese Kosten 25 % des Gesamtrechnungsbetrages des abgeschlossenen Vertrages, zuzüglich Umsatzsteuer.

Artikel 19 | HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Der Auftragnehmer ist für angenommene Aufträge nach besten Kräften verpflichtet.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

2. Sollte der Auftragnehmer für Schäden haftbar gemacht werden, ist die Haftung von dem Auftragnehmer auf die Zahlung einer einschlägigen Haftpflichtversicherung beschränkt oder im Falle das keine Versicherung besteht, höchstens der Rechnungswert der Bestellung, zumindest bis zu diesem Teil des Auftrages, auf den sich die Haftung bezieht.

3. Der Auftragnehmer haftet unter keinen Umständen für:

a. Beschädigung der vom Kunden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und/oder gelieferten Waren zur Verfügung gestellte/verwahrte Gegenstände;

b. Bei vom Auftragnehmer gelieferten Produkten:

i. für Schäden infolge einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung;

ii. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde dies nicht oder nicht rechtzeitig den Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen.

4. Die in diesem Artikel enthaltene Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden zurückzuführen ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten, soweit dies gedeckt ist sind durch die ggf. mit dem Auftraggeber vereinbarte Haftpflichtversicherung von Auftragnehmer gedeckt.

5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch verursacht werden, dass der Auftragnehmer basierend auf unrichtigen und/oder unvollständigen Daten, die vom oder im Auftrag des Kunden bereitgestellt wurden.

6. Der Auftraggeber haftet für Schäden des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Dritten infolge des Verlustes oder der Beschädigung von gelieferten und am Arbeitsplatz gelagerten Gegenständen, unabhängig davon, ob verarbeiteten Materialien.

7. Der Auftragnehmer haftet nur für unmittelbare Schäden.

8. Unter unmittelbarem Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten zur Ermittlung der Ursache und der Umfang des Schadens, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, alle angemessenen Kosten, die angefallen sind, um die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zu ersetzen. Soweit diese dem Auftragnehmer zuzurechnen sind und angemessene Kosten, die zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind, sofern der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Richtlinie geführt haben Bedingungen.

9. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der einen Schaden bei der Erfüllung des Vertrages erleiden und dessen Ursache von anderen Personen als dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.

10. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte an geistiges Eigentum an vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien oder Daten, die während der Ausführung von der Vereinbarung und im Zusammenhang mit ihnen erlittenen Schäden, die dem Kunden entstehen zuzurechnen ist.

11. Sollte der Auftragnehmer hierfür von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer gerichtlich und außergerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall zu erwarten ist. Sollte der Kunde es versäumen, angemessene Maßnahmen zu erbringen, so ist der Auftragnehmer ohne Inverzugsetzung berechtigt, alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden des Auftragnehmers und Dritter vollständig an den Auftraggeber weiterzuleiten.

12. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die entstehen durch:

a. Beratung zu Verarbeitung, Wartung und dergleichen;

b. die Nicht-Wasserdichtheit der verwendeten Gegenstände und/oder Materialien;

c. Funktionieren des Substrats oder Defekte darin;

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

d. Kontamination aufgrund oder sonstiger Mängel beim oder durch den Kunden zur Verfügung gestellt Materialien.

13. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen, wenn der Auftraggeber oder Dritte außerhalb des Auftragnehmer zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen. Die Haftung des Auftragnehmers erlischt, wenn diese Arbeiten ohne Zutun des Auftragnehmers durchgeführt werden oder einem vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen beauftragt oder überwacht werden oder seinem Auftraggeber oder bei Heben des Natursteinbauwerks durch Dritte abgeholt, verschoben oder bearbeitet werden.

14. Wenn die gelieferte Ware durch Handlungen des Auftragnehmers falsch platziert oder beschädigt wurde und die Instandsetzungsarbeiten gehen daher zu Lasten des Auftragnehmers, der Auftragnehmer erstattet im Zusammenhang mit der durch die Reparaturarbeiten verursachten Belästigung:

a. einen Betrag von € 90,00 pro Tag, maximal € 4.535,00 für temporäre Kosten Umsiedlung von Personen, die sich normalerweise in dem Raum aufhalten, in dem die Reparaturarbeiten finden statt;

b. einen Betrag von 450 € pro Tag mit einem Höchstbetrag von 22.690,00 €, wenn die Reparaturarbeiten erfordern das Unternehmen, in dem die Reparaturarbeiten durchgeführt werden ganz oder teilweise geschlossen werden.

15. Wenn der Auftragnehmer von einem Dritten für erlittene Schäden haftbar gemacht wird, aber der Auftragnehmer haftet hierfür aufgrund der Vereinbarung nicht, der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer schad- und klaglos für diesen Schaden. Für den Fall, dass eine CAR-Versicherung anwendbar ist, muss der Kunde dem Auftragnehmer diese CAR-Versicherung verständlich machen.

Artikel 20 | GARANTIE UND WARTUNG

1. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Produkte und Dienstleistungen müssen den vereinbarten Anforderungen und Normen entsprechen. Haben die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart, was zu beachten ist, dann geltenden die Standards für eine gute Verarbeitung und die Qualitätsstandards, wie sie unter andere in den Veröffentlichungen des KennisCentrum Steen und des HBA (Sektorcode) beschrieben sind.

2. Die Parteien können Gewährleistungsbedingungen vereinbaren. Diese Bestimmungen definieren klar, was genau garantiert ist, für welchen Zeitraum die Garantie gilt und unter welchen Voraussetzungen die Gewährleistungsbestimmungen gelten.

3. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn ein Mangel infolge eines unsachgemäße Verwendung. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn der Kunde die gelieferten und/oder Änderungen vorgenommen und/oder falsche Wartungen durchgeführt hat.

4. Der Auftraggeber hat auch keinen Gewährleistungsanspruch, wenn er den Mangel verursacht hat oder auf von extremen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Artikel 21 | ERFÜLLUNG DER GARANTIEPFLICHTEN

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen begründeten Antrag auf Einhaltung der Gewährleistungspflicht zu bearbeiten und den Kunden innerhalb von 14 Tagen hiervon zu benachrichtigen die Anfrage annehmen, kommentieren und/oder ablehnen.

2. Wenn zur Beurteilung des Ersuchens weitere Untersuchungen erforderlich sind, müssen die Vertragsparteien dies innerhalb von 14 Tagen tun um Termine zu vereinbaren.

3. Bei berechtigtem Verlangen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Gewährleistungspflicht innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Laufzeit und in Absprache mit dem Auftraggeber.

Artikel 22 | GEISTIGES EIGENTUM

1. Das gesamte geistige Eigentum, das während der Ausführung der Arbeit entsteht, wird Eigentum des Auftragnehmer.

2. Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen (wie Muster, Angebote, Berichte, Beratung, Zeichnungen, Vereinbarungen, Gebrauchsanweisungen, Software usw.), bleiben ihr Eigentum und sind ausschließlich zur Nutzung durch den Kunden

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.



seit 1923

NIBO STONE

bestimmt und darf nicht ohne vorherige Ankündigung verwendet werden und nur mit Zustimmung des Auftragnehmers verändert, vervielfältigt, öffentlich gemacht oder bekannt gegeben werden oder an Dritte gebracht/an Dritte weitergegeben werden.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Logos, Marken-/Handelsnamen und sonstige Identifikationsmittel des Auftraggebers zu verwenden sowie Standortaufnahmen wie Foto- und Videomaterial zu Werbezwecken, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
4. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Betrag aufgrund der Erfüllung eines Vertrages zu erhöhen. Erlangtes Wissen auch für andere Zwecke zu nutzen, soweit es sich nicht um streng vertrauliche Informationen handelt.
5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung ihrer Urheber-, Patent- oder Lizenzrechte oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder ausgeführten Arbeiten, wenn der Auftragnehmer diese Rechte durch die Nutzung verletzt haben könnte. Das Anfertigen von Daten, Schriften oder Gegenständen, die der Auftragnehmer durch oder im Namen des Auftraggebers mit den Ausführung des Auftrages erstellt hat.

Artikel 23 | STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

1. Bei Streitigkeiten aus einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder aus Vereinbarungen werden die Parteien das zuständige Gericht erst anrufen, wenn sie ihr Möglichstes getan haben alle Anstrengungen unternommen haben, um einen Streit einvernehmlich beizulegen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Auftragnehmers sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen, an denen der Auftragnehmer beteiligt ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird oder wenn die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit der Wiener Kaufvertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen, während der Betrieb möglicher zukünftiger internationale Vorschriften im Bereich des Kaufs von beweglichen und materiellen Gütern durch die Parteien können sind ausgenommen.

Artikel 24 | ÄNDERUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Handelskammer hinterlegt, bei der der Kunde registriert ist. Die letzte registrierte Version oder die zum Zeitpunkt des Bestellabschlusses gültige Version ist immer die aktuelle Fassung.

Die Fachleute seit 1923

Voltastraat 15 | 5928 PC Venlo | www.nibostone.de | info@nibostone.nl | T 077 382 15 41
ABN AMRO Venlo | NL14ABNA0484059408 | BTW nr. NL-006021736B01 | G-rek NL88ABNA0995070857

Nibo Stone ist der Handelsname von Natuursteenhandel en Steenhouwerij van Nieuwenborg bv. Für alle unsere Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie bei der Handelskammer in Roermond unter der Nummer 12020007 hinterlegt sind. Auf Ihre erste Anfrage senden wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zu.